

FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Mass der baulichen Nutzung

WA	E+DG E+1	Allgemeines Wohngebiet	Erdgeschoss und Dachgeschoss Erdgeschoss und Obergeschoss
E; GR 150 m ²		Max. zulässige überbaubare Grundfläche je Einzelhaus	
D; GR 160 m ²		Max. zulässige überbaubare Grundfläche je Doppelhaus	
ED	o	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	offene Bauweise

3. Bauweise, überbaubare Flächen

- Hauptfirstrichtung wahlweise, Vorschlag Gebäudestellung
- Vorschlag Garagenstellung
- Baugrenze
- Strassenbegrenzungslinie
- Öffentliche Verkehrsfläche

4. Einrichtungen und Anlagen für den Gemeinbedarf

- Flächen für den Gemeinbedarf:
Langzeitlager Bauhof mit folgenden Einschränkungen:
- Zu- und Abfahrtsverkehr sowie Be- und Entladungstätigkeiten sind nur von Montags bis Freitags in der Zeit von 7:00 bis 18:00 Uhr zulässig.
- Die Zeitdauer der Be- und Entladungstätigkeit mit Hilfe eines Frontladers oder Gabelstaplers innerhalb der o.g. Betriebszeit ist auf 30 Min. pro Tag zu beschränken.
- Der Langzeitlagerplatz Bauhof darf ausschliesslich nur zu Lagerzwecken benutzt werden.

5. Grünflächen, Planungen zur Entwicklung der Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege zur Entwicklung von Natur und Landschaft:
Öffentliche Grünflächen (Ausgleichsfläche gemäss § 10a BauGB)
(Bepflanzung gemäss 11.4 der Festsetzungen durch Text)
- Neu zu pflanzende Bäume
(Bepflanzung gemäss 11.4 der Festsetzungen durch Text)

6. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- z.B. Verbindliche Massangabe in Metern
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Masses der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Hinweise und Nachrichtliche Übernahme

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Flurstücknummer
- Bestehende Wohngebäude bzw. Nebengebäude
- Bestehende Geländehöhen



Der Bebauungsplan basiert auf einer digitalen Flurkartengrundlage

GEMEINDE PÜRGEN BEBAUUNGSPLAN

"Pürgen, Dümpfelweg"

1. BEBAUUNGSPLAN M 1: 1000

Aufgestellt, am 07.06.2011
geändert, am 08.05.2012
geändert, am 11.09.2012

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Der Gemeinderat Pürgen hat in der Sitzung vom 02.12.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.12.2008 ortslich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Die frühe Behördenbeteiligung (Anhörung der Träger öffentlicher Belange) zum Bebauungsplan hat in der Zeit vom 13.03.2012 bis 13.04.2012 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).
3. Die frühe Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am 29.03.2012. Auf die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wurde durch ortsliche Bekanntmachung am 16.03.2012 hingewiesen (§ 3 Abs. 1 BauGB).
4. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde am 08.05.2012 gefasst.
5. Die Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2) erfolgte in der Zeit vom 19.06.2012 bis 23.07.2012 und die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) erfolgte in der Zeit vom 27.06.2012 bis 27.07.2012. Auf die Auslegung wurde durch öffentliche Bekanntmachung am 19.06.2012 hingewiesen.
6. Der Gemeinderat Pürgen hat am 11.09.2012 den Bebauungsplan in der Fassung vom 11.09.2012 und die Begründung in der Fassung vom 08.05.2012 gemäss § 10 Abs. 1 BauGB als Salzung beschlossen.
7. Die ortsliche Bekanntmachung des Salzungsbeschlusses erfolgte am **21. SEP. 2012**. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 11.09.2012 und die Begründung in der Fassung vom 08.05.2012 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



Pürgen, den **21. SEP. 2012**
.....
(Flüß) 1. Bürgermeister